



## Erläuterung zum Antrag auf Gewährung des ermäßigten Wasserabgabensatzes

### 1. Einleitung

Zum 1. Januar 2004 ist die Änderung des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) in Kraft getreten, Bereits seit 1995 zahlen die Versorgungsunternehmen in Schleswig Holstein für jeden geförderten Kubikmeter Trinkwasser eine Grundwasserabgabe in Höhe von 0,05 EUR. Mit in Kraft treten des GruWAG erhöht sich diese Abgabe auf 0,11 EUR/m<sup>3</sup>. Für Vertragspartner der Energieversorgung Sylt GmbH, die als Gewerbebetrieb **und** Endverbraucher mehr als 1.500,00 m<sup>3</sup> Trinkwasser/Jahr beziehen, wird von uns ein ermäßigter Grundwasserabgabensatz von 0,05 EUR/m<sup>3</sup> gewährt, der auf Antrag bei der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt wird. Besteht zwischen einem Gewerbebetrieb und der Energieversorgung Sylt GmbH kein Vertragsverhältnis und bezieht der Gewerbebetrieb das Trinkwasser über seinen Vermieter oder Verpächter, der unser Kunde ist, so kann der ermäßigte Grundwasserabgabensatz nur dann beantragt werden, wenn der unmittelbare dem Gewerbebetrieb zuzuordnende Trinkwasserverbrauch über eine verplombte und geeichte Messeinrichtung der Energieversorgung Sylt GmbH erfolgt. In diesem Fall beantragt der Vertragspartner (Vermieter oder Verpächter) die Reduzierung des Grundwasserabgabensatzes und fügt den Gewerbesteuerbescheid des Mieters/Pächters bei. Der Antrag ist vom Vermieter oder Verpächter und dem Gewerbetreibenden zu unterzeichnen.

#### 1.1 Begriff des Gewerbebetriebs

Der Begriff des Gewerbebetriebes im GruWAG ist in Anlehnung an §5 Abs.2 Einkommenssteuergesetz (EStG) wie folgt definiert: „Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung als Land- und Forstwirtschaft noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist“.

##### 1.1.1 Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind nach der Definition 1.1 keine Gewerbebetriebe und können in der Regel keinen ermäßigten Grundwasserabgabensatz beantragen. Lediglich beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen (§ 13 EStG; Kriterium: Größe des Viehbestandes im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche) sind Tierzuchtbetriebe als Gewerbebetriebe einzustufen. Durch Vorlage des Gewerbesteuerbescheides ist ein entsprechender Nachweis vom Antragsteller zu führen.

##### 1.1.2 Gewerbebetriebe in mehreren Versorgungsgebieten

Gewerbebetriebe unterhalten oftmals unselbständige Betriebstellen (Filialen). Deren Standort kann im Versorgungsbereich anderer Wasserversorgungsunternehmen gelegen sein. Da die Privilegierung im GruWAG auf den Verbrauch eines Gewerbebetriebes abstellt und keine Differenzierung zwischen Betriebsteilen vorgesehen ist, wird bei der einer Gewährung des geminderten Abgabensatzes für den Verbrauch eines Gewerbebetriebes der Verbrauch aller Betriebsteile addiert.

## 2. Verfahren/ Nachweispflicht

Begünstigter des privilegierten Abgabesatzes ist der jeweilige Endverbraucher und das Wasserversorgungsunternehmen. Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 GruWAG muss das Wasserversorgungsunternehmen grundsätzlich die Tatbestandsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Privilegierung, also die Eigenschaft der Endverbraucher als Gewerbebetrieb und die Höhe ihres Wasserverbrauchs im Veranlagungszeitraum, nachweisen. Hierzu sind dem Wasserversorgungsunternehmen die entsprechenden Unterlagen, jedes Veranlagungsjahr neu, mit einem schriftlichen Antrag vorzulegen.